

Tipps für unterwegs

- Deutliche Handzeichen geben
- Langsam auf Kreuzungen zufahren
- Fahrgeschwindigkeit den Gegebenheiten und dem eigenen Können anpassen
- Vorrang anderer VerkehrsteilnehmerInnen beachten
- Blickkontakt mit anderen VerkehrsteilnehmerInnen
- In der Stadt nicht „sportlich“ radeln
- Zu geparkten Autos seitlich einen Meter Sicherheitsabstand halten
- Achtung auf FahrzeuglenkerInnen, die plötzlich die Türe öffnen
- Bremsweg testen
- Licht und Bremse regelmäßig kontrollieren
- Abstand zu vorausfahrenden Fahrzeugen halten
- Licht auch bei Dämmerung einschalten
- Auffällige – am besten reflektierende – Kleidung tragen
- In der Nähe von FußgängerInnen langsam fahren

§ 3 StVO Vertrauensgrundsatz

- 1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme; dessen ungeachtet darf jeder Straßenbenützer vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, außer er müsste annehmen, dass es sich um Kinder, Menschen mit Sehbehinderung mit weißem Stock oder gelber Armbinde, Menschen mit offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung oder um Personen handelt, aus deren augenfälligem Gehaben geschlossen werden muss, dass sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.
- 2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat sich gegenüber Personen, gegenüber denen der Vertrauensgrundsatz gemäß Abs. 1 nicht gilt, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so zu verhalten, dass eine Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen ist.

Sicher mit dem Rad



Wussten Sie, ...

- ... dass es in Schwechat rd. 25 Kilometer Radwege gibt? Das komplette Radwegenetz finden Sie auf www.schwechat.gv.at, Routenplanung ist auf www.anachb.at möglich.
- ... dass in Schwechat rd. 1.000 Radabstellplätze zur Verfügung stehen?

Überreicht vom
Sicherheitsbeirat der
Stadtgemeinde Schwechat

Impressum Eigentümer; Herausgeber; Verleger: Stadtgemeinde Schwechat, Rathausplatz 9, 2320 Schwechat; Druck: Schwechater Druckerei, 2320 Schwechat



Die Mindestausrüstung

- Zwei voneinander unabhängige, sicher wirkende Bremsvorrichtungen
- Eine Glocke
- Hell leuchtende Lampe nach vorne
- Rotes Rücklicht
- Weißer (vorne) und roter (hinten) Rückstrahler
- Gelbe Rückstrahler auf den Pedalen
- Das Rad muss mit zwei gelben Speichenreflektoren oder mit Reifen, deren Seitenwände weiß oder gelb rückstrahlend sind, ausgestattet werden.

Helmpflicht für Kinder

Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr müssen beim Radfahren einen Helm tragen.

Kinder, die am Rad mitgeführt werden, müssen ebenfalls einen Helm tragen.



Verkehrsregeln für Radfahrerinnen und Radfahrer

Radfahranlagen

Radfahranlagen sind:

- ein Radfahrstreifen
- ein Mehrzweckstreifen
- ein Radweg
- ein kombinierter Geh- und Radweg
- sowie eine Radfahrerüberfahrt

RadfahrerInnen, die eine Radfahranlage verlassen, haben anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr den Vorrang zu geben.

Beachte:

- Auf kombinierten Geh- und Radwegen haben sich RadfahrerInnen so zu verhalten, dass FußgängerInnen nicht gefährdet werden!
- Ein Mehrzweckstreifen, darf nur in der dem angrenzenden Fahrstreifen entsprechende Fahrtrichtung befahren werden!

Benützung von Gehsteigen und Gehwegen

Fahrradfahren auf Gehsteigen und Gehwegen ist verboten und für FußgängerInnen ebenso gefährlich wie für RadfahrerInnen.

Radfahrüberfahrten – eine Art Schutzweg

- Radfahrer dürfen sich Radfahrerüberfahrten, wo der Verkehr nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird, nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h nähern und diese nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend befahren.
- Schienen- und Einsatzfahrzeuge, die sich dem Radübergang unmittelbar nähern, haben Vorrang.

Kinder im Radverkehr

Kinder unter zwölf Jahren müssen von Aufsichtspersonen (mindestens 16 Jahre alt) begleitet werden. Für Kinder ab zehn Jahren gibt es Ausnahmeregelungen:

- Absolvierung einer positiv abgelegten Fahrradprüfung
- Bestätigung durch einen Fahrradausweis

Radfahrprüfungen können Kinder ab dem zehnten Lebensjahr ablegen. Diese werden meist klassenweise von Schulen organisiert. Eine individuelle Anmeldung kann beim nächsten Polizeiwachzimmer oder beim ARBO eingeholt werden.